Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Roßhaupten vom 31. August 2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBI. I S. 744) und § 6 Ziff. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) v. 02.12.1998 (GVBI. S. 956), zuletzt geändert d. VO v. 01.04.2003 (GVBI. S. 278) erlässt die Gemeinde Roßhaupten folgende Verordnung:

§ 1

Aus Anlass

- a) des Jahrmarkts zum Gewerbe- und Handwerkertag jährlich am dritten Sonntag im September
- b) des Jahrmarkts zum Adventsmarkt jährlich am 1. Sonntag im Advent, soweit dieser Sonntag in den Dezember fällt am letzten Sonntag im November

dürfen im Gemeindebereich Roßhaupten Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06. Oktober 2004 außer Kraft.

Roßhaupten, den 31. August 2005 Gemeinde Roßhaupten

gez.

Zündt

1. Bürgermeister